Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten

Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzvorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543148

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ganglich überlaffen worden ift. Ihre Finanzcommission tragt daher barauf an, in das Begehren ber Berw. Rammer von Frydurg nicht einzutreten, und es somit ben ber im Namen ber Vollziehung ertheilten ministe, riellen Weisung zu belassen.

Gefetgebender Rath, 5. September. Praffvent: Luthard.

Folgendes von der Eriminalgesetzgeb. Commision angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der geseng. Rath — Auf die Botschaft des Bollz-Raths vom 22. Aug. 1801 enthaltend den Borschlag, die Magdal. Molliet geb. Gachet, wohnhaft in der Gemeinde Cerniat C. Frydurg zu begnadigen, welche wegen eines Diebstahls zwener silberner Schnallen und eines hemdes durch Urtheil des Cantonsgerichts von Frydurg vom 9. Brachm. 1801 zu ziähriger Einsperrung in ein Zuchthaus verfällt wurde;

Rach angehörtem Bericht der Commission über die

peinliche Rechtspflege;

In Erwägung des augenbliklichen Geständnisses und ber Reue der Bittstellerin, ihrer Schwangerschaft und ber Zeugn ffe guterAufführung, welche sie vorgewiesen hat, ver arbnet:

Der Magdalena Molliet geb. Gachet ist die Strafe der ziährigen Einsperrung in ein Zuchthaus, wozu sie durch das Urtheil des Cantonsgerichts von Frydurg vom 9. Brachm. 1801 verfällt wurde, nachgelassen; jedoch so, daß sie für die gleiche Zeit von 3 Jahren unter die Aussicht der Behörden ihres Wohnorts gesett senn soll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommifion wird in Berathung und hierauf angenommen :

B. Gesetzgeber! Hier folgt ein Berzeichnif berjeni, gen St. Gallischen Guter, so ber Bollz. Rath mit einer Botschaft begleitet unter bem 24. Aug. an Sie übersandt hat, mit der Einladung, solche zu ratisscieren, da dringende Schulden des St. Gallischen Stifts zu tilgen sehen, und das Resultat der zwenten Berzsteigerung nun zeige, daß ben der lexten Versteigerung theils vollständig, theils bennahe sie ihren Werth erreicht haben. Unterm 26. Aug. haben Sie sowohl benannte Botschaft mit den bengefügten Steigerungsberichten dieser St. Gallischen Guter Ihrer Finanzcommission zur nähern Prüfung überwiesen; sie hat nun die Ehrez Ihnen ihr Besinden hierüber mitzutheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Nevisson des Munizipalischaftsgesches niedergesezten Comission des gesteng. Nathes vorgetragene Gesetzvorschläge.

Gefezvorschlag über die Berpflegung der Armen.

Der gesetgebende Rath — Rach Unhörung seiner ju Revision bes Munizipalitätsgesetzes verordneten Coinsmission,

In Erwägung, daß es dem Staaf obliegt, folches Unstalten zu treffen, daß diesenigen wahrhaft Bedurfstigen, welche durch Alter, Krankheit und Unvernidegen ausser Stand find, sich ihren Unterhalt zu verschafesfen, nach Nothdurft verpflegt werden:

In Erwägung, daß ihm ferner obliegt, zu leicher tever Berpflegung armer Kranten allgemeine Spitalanftalten zu errichten;

In Erwägung, daß er auch dafür zu forgen hat, daß den Arbeitsfähigen, die durch unvorhergeschene: Umstände ohne Ardeit, und so fort ohne Berdienst sich befinden, Arbeit und nothdürftiges Berdienst verschaft werde, beschließt:

1. Jede Gemeinde, welche nach der bieberigen Besefegen schuldig war, ihre verarmten heimath's oder Gemeindegenoffen zu verpflegen, ift noch fernerhin zur biefer Berpflegung gehalten.

2. Gleicher Gestalt foll in allen übrigen Gegenbent Belvetiens die Pflicht der Unterflügung der armen Gesmeind. oder heimatsgenoffen gleichfalls ihren Gemein.

- 3. Sind als Gemeinds, oder Heimathegenossen einer Gemeinde anzusehen, diejenigen, so noch dermal int solcher das Heimathsrecht besigen, oder von Gemeinds, oder heimathsgenossen abstammen, Sach sen dem daß sie oder die, von denen sie abstammen, mit dem Heimathsrecht ihrer Gemeinde auch das ihr vormalige Landrecht der Landberrschaft, unter deren sie kunden, mit verloren haben. In Zukunft wird das heimatherecht erworden, durch Abstammung von heimarkges nossen, durch Abstammung von heimarkges nossen, durch Abstammung von heimarkges nossen, durch Aesestiche Annahme, und endlich durch zehniährigen Niederausenthalt, wenn nemlich seinand während dieser Zeit ohne Einlag eines Heimatscheines, in jener Gemeinde geduldet worden.
- 4. Wenn über die Frage: ob jemanden ein Seismatrecht zustehe oder nicht, Streit entsteht, so wird bieselbe durch die ordentlichen Aechtstribunalien entschieden.
- 4. a) Mehreren Gemeinden, die jede ein besonderes Geimatrecht haben, ift gestattet, fich ju Bilbung ein &

einzigen heimatrechts zu vereinigen, in fo fern jedoch, als fie in dem nemlichen Ortsgemeind , oder Gemeindes Raths . Bezirk fich befinden.

- 5. Die Pflicht der Unterstützung die den Gemeinden auferlegt ist, erstrekt sich bloß auf diesenigen Hulfs, bedürftigen Gemeindsgenoffen, welche wegen Alter oder körperlichen Unvermögen sich und ihre Familien zu ernahren ausger Stand sind.
- 6. Die Besorgung und Verpflegung ber armen Gemeindsgenoffen geschieht nach Maßstab des Gesetzes von Artikel unter der Aussicht des Gemeinderaths des Bezirks, im welchem sich die Gemeinde befindet.
- 7. Wenn die Armenguter einer Gemeinde und die allfälligen frenwilligen Steuern nicht hinreichen, die hutsbedurftigen zu unterstützen, so soll das Mangelnde durch eine von den Ortsburgern zu erhebende Armensteuer herbengeschaft werden.
- 8. Diese Armensteuer soll in den betreffenden Gemeinden in alle Wege nach der Vorschrift des Artikels
 bes Gesetzes über die Ortssteuer vom bezogen
 werden, mit der Ausnahme jedoch, einerseits daß diejenigen Ortsburger, die nicht heimatsgenossen sind,
 nur die dem Grund und Boden aufgelegten Steuern,
 teineswegs aber diejenigen, die auf andern Erwerbs,
 quellen gelegt ist, zu bezahlen haben; anderseits daß
 der Steuerbetrag auch in Getreide bestimmt werden,
 und dem Steuerpflichtigen überlaffen bleiben soll, den,
 selben in Getreide oder andern im Lande allgemeinen
 Maturalprodukten oder in Geld zu entrichten.
- 9. Alle auffer bem Gemeinderathebegirt, in welchem ihre Gemeinde liegt, wohnende Gemeindegenoffen , Die das Alter von 20 Jahren haben, follen jur Unter. haltung ihres Beimatrechts einen jahrlichen firen Ben. trag an das Armengut ihrer Gemeinde zu entrichten haben. Diefer Bentrag foll auf den Borfchlag ber Bemeindstammern durch die Verwaltungstammer bes Cantons, jedoch in teinem Sall hoher als auf brey Franken dren Bagen, bis dren Franken nach Berhalt. nif des Bentrags festgesett werden. Wer in Bezahlung Diefes Bentrags faumselig ift, foll ben doppelten Betrag ber jeweiligen Rudftande an Das Armengut gu Wer in Dem Gebiet Der Republit bezahlen haben. wohnt, und mabrend gebn Jahren die Bezahlung Diefes Bentrage unterläßt, verliert fein Beimatrecht, und mit foldem auch, Faus er nicht noch ein anderes Beimatrecht in bem Bebiet der Republit befigen follte, Das belvetische Burgerrecht.
 - 10. Wenn ju Beftreitung ber ordentlichen Urmen. 1

Verpflegung in einer Gemeinde mehr als eine doppelte Steuer erhoben werden muß, so kann die Armencoms mission sich ben der Verwaltungskammer des Cantons um einen Bentrag anmelden, zu welchem Ende sie dersselben ihre Armenlisten mit Vorschlägen über die zwelsmäßigste Art der Unterkühung einsenden soll.

rr. Jeder Gemeinderath wird, fen es für fich oder in Berbindung mit andern Gemeindrathen trachten, diesenigen Bedürftigen, die arbeitsfähig, aber ohne ihr Berschulden arbeitslos sind, irgend eine von ihm ab. hangende gemeine Beschäftigung, die ihnen einen einste weiligen nothdurftigen Berdienst gewährt, zu verschaffen.

12. Es follen in verschiedenen Gegenden Belvetiens allgemeine Rrankenanstalten, so wie auch allgemeine Arbeitsanstalten errichtet, und denselben aus dem Nationaleigenthum eine den Bedurfnissen ihres Zwels aus gemessene okonomische Existenz zugesichert werden.

Der Bollziehungsrath ist eingeladen, dem gesetzes benden Rath Bericht zu ertheilen, in welchen Gegens ben die Errichtung dieser Anstalten am zwekmäßigsten Plat haben, was für Nationalgebäude bazu gewählt, und was für Konds aus dem Privateigenthum der Nation zu diesem Behuf verwendet werden konnten.

- 13. Ein besonderes Besetz wird bestimmen, wie es in Betreff der Berpflegung dersenigen Armen gehalten sen soll, welche, ohne ein besonderes heimatrecht zu haben, belvetische Burger find.
- 14. Die Gemeinderathe find berechtiget und verspflichtet, auf Personen, die im Müßiggang leben, verschwenderisch, lüderlich oder prozessüchtig find, zu achten, solche vor sich zu bescheiden, sie zu warnen, und ben nicht erfolgender Besserung dieselben zur gesrichtlichen Bevogtung ben dem Distriktsgericht zu versleiden.
- 15. Die Gemeinderathe sind gleichergestalt berechtiget und verpslichtet, auf junge Leute, die leichtsinniger Weise und ohne im Stande zu senn, eine Familie zu ernähren, sich verheurathen wollen, zu achten, solche vor sich zu bescheiden und ihnen über die Folgen ihres unüberlegten leichtsinnigen Vorhabens Vorstellungen zu machen. Wenn diese Wärnungen fruchtloß sind, und alsdann solche Leute mit ihren Familien ihren Gemeinden zur Last fallen sollten, so soll die Armencommission dieser Gemeinde berechtigt senn, dieselben in einem Arbeitshause oder sonst zu öffentlichen Arbeiten anhalten zu lassen, und das was sie über ihren nothdürftigen Unterhalt aus verdienen mögen, zu Handen zu nehmen und an die Unterstützung der Ihrigen zu vers wenden.